

# Beschluss



## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQWiG zur Auswahl von Eingriffen für das Zweitmeinungsverfahren nach § 27b SGB V

Vom 16. April 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. April 2020 beschlossen, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) wie folgt zu beauftragen:

### I. Auftragsgegenstand

Nach § 27b SGB V hat der G-BA in seinen Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V unter anderem festzulegen, für welche planbaren Eingriffe der Anspruch auf Einholung der Zweitmeinung im Einzelnen besteht.

Das IQWiG wird gemäß § 139a Absatz 3 Nummer 2 SGB V beauftragt, weitere planbare Eingriffe zur Aufnahme in die Zweitmeinungs-Richtlinie zu empfehlen, bei denen insbesondere im Hinblick auf die zahlenmäßige Entwicklung ihrer Durchführung die Gefahr einer Indikationsausweitung nicht auszuschließen ist. Hierzu soll zunächst eine Liste mit ca. 15 für das Zweitmeinungsverfahren geeigneten Eingriffen erstellt werden.

Der Ergebnisbericht soll eine hinreichend präzise Beschreibung des Eingriffes enthalten und es soll berücksichtigt werden, dass voraussichtlich in der Folge eingriffsspezifische Entscheidungshilfen zu erstellen sein werden.

Die Empfehlungen sollen in Bezug auf die gesetzliche Grundlage der bestehenden Gefahr einer Indikationsausweitung begründet werden. Dabei sollen in Bezug auf empfohlene Eingriffe und auf Eingriffe deren Empfehlung erwogen wird jeweils dargestellt werden, ob und in welchem Maße und auf welcher Grundlage die Gefahr einer Indikationsausweitung bestehen kann (z.B. Mengensteigerungen im Zeitverlauf, Praxisvariationen, unsichere Evidenzbasis des Eingriffs).

### II. Weitere Auftragspflichten

Mit dem Auftrag wird das IQWiG gemäß 1. Kapitel § 16d Verfahrensordnung des G-BA verpflichtet

- a) die jeweils gültige Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- b) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten,
- c) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen und
- d) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten.

Das IQWiG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQWiG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

### **III. Abgabetermin**

Der Ergebnisbericht soll dem G-BA bis Ende Dezember 2020 übermittelt werden.

### **IV. Veröffentlichung**

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 16. April 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken